Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst und Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringerlohn monatlich 90 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 3.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 12. | Dresden, Freitag den 16. Januar 1914. | 25. Jahrg.

Die sechs Volksversammlungen, in denen gestern die Dresdner Arbeiterschaft gegen die geplanten Knebelgesetze und gegen die Wuchherrschaft protestierte, waren sehr stark besucht.

Bethmann-Hollweg läßt durch die Nordd. Allg. Ztg. einen Rückzug in der Zabern-Affäre vorbereiten.

In der elsaß-lothringischen Kammer wurde die von den vier Fraktionen eingebrachte Resolution unter Beifallskundgebungen einstimmig angenommen.

Die Kölnische Zeitung wendet sich gegen die durch den Kölner Prozeß aufgedeckte Polizeikorruption.

In Südafrika wird das Kriegsrecht gegen die Streikenden scharf gehandhabt.

Die heiligen drei Könige.

Die heiligen drei Könige mit ihrem Stern
Sie essen und trinken und zahlen nicht gern.

Es war vorgestern, als der preußische Polizeiminister dem polizeifrommen Präsidium des Dreiklassenhauses Vorstellung machte, weil es ihn und sein Ressort vor der leidigen parlamentarischen Kritik nicht genügend behütet habe. Der Junker Dallwitz sollte in Rücksicht auf allerhand Vorgänge in Köln mit seinem Ressort sehr bescheiden tun. In der ehrwürdigen Rheinstadt wird für morgen das Urteil in einem Korruptionsprozeß erwartet, der über die Mauern der Vaterstadt die ihm gebührende Aufmerksamkeit nur deshalb nicht fand, weil er von den Zabern-Straßburger Skandalen überdröhnt wurde. Während es in Straßburg um die Gottähnlichkeit des Offiziers ging, handelt es sich in Köln um die Vortrefflichkeit der preußisch-deutschen Polizei.

Unsere Leser kennen Vorgeschichte und Verlauf der Affäre aus unseren Prozeßberichten. Genosse Sollmann, von der Rheinischen Zeitung, soll durch einen: „Backschisch" betitelten Artikel den Kölner Polizeipräsidenten v. Weegmann, die ihm unterstellten Beamten der Polizeiverwaltung und außerdem Beamte der Kölner Staatsanwaltschaft beleidigt haben, weil in dem Artikel nach einem früheren Kölner Polizeiprozeß das polizeiliche Trinkgeldwesen kritisiert und die peinliche Frage gestellt wurde: von welchem Range an die Königliche Polizei für Trinkgelder nicht mehr empfänglich sei? Bisher wußte man nur, daß der Backschisch im osmanischen und russischen Reich gang und gäbe geordnetes Bestechungstrinkgeld für Beamte ist. Die Erfahrung, daß sich der Backschisch in seiner konsequentesten und methodischsten Form auch in Deutschland eingebürgert hat, danken wir den Kölner Verhandlungen. Da stellte sich heraus, daß sich die heilige Hermandad von höheren Chargen bis herab zu einfacheren Pickelhauben, von gutbezahlten Inspektoren bis zu armen Teufeln hinunter, hatte schmieren lassen mit jener edlen Selbstverständlichkeit, die das Zuhörertribunal zur Heiterkeit reizte. Da nahmen Inspektoren und Kommissare teil an feucht-fröhlichen Gelagen bei Gastwirten ihres Reviers, um meistens das Bezahlen zu vergessen. Da wanderten der „höheren Beamtensgattin" so erfrischende Gaben wie Sekt, Wein oder Frühstückskörbchen, wirkungsvoll mit Papiergeld verziert, ins Haus. Buchmacher sammelten einen Fonds, um daraus dieselben Beamten zu bewachen, die den Kampf gegen Buchmacherei führen sollten. Betriebskonzessionen wurden mit Backschisch gedeichselt und ein Gastwirt mit einem schönen Schnapsnamen hatte so eine Art Konzessionsfabrik errichtet, die geschäftsmäßig edelmetallische Verbindungen zur Polizei unterhielt. Ein Kriminalwachtmeister gar sagte aus — hier hört der Backschischskandal auf und fängt die allerernsteste Gemeingefährlichkeit an! — in einem Falle sei ein von der Berliner Polizei konfisziertes, minderjähriges Bordellmädchen für unaufindbar erklärt worden, weil es sich der Gunst eines an Geld und Verbindungen reichen Herrn erfreute!

So sehr hatte sich ein Teil des Bürgertums an die Schmiergeldermethode gewöhnt, daß die Inhaberin eines großen Restaurants behaupten konnte: Bei den „Kerls" — wie sie die höheren Beamten liebevoll nannte — sei nur mit einem Blauen etwas zu erreichen. Während ein Zeuge, auf die zechenden Polizeikapazitäten hinweisend, sagen konnte: „Da sitzen die heiligen drei Könige!" Der Mann hat damit ein Schlagwort, das sich im Rheinischen allgemeiner Popularität erfreut, bildkräftig auf ein faules System niederprasseln lassen. Wie am Tage der heiligen drei Könige in katholischen Landen lustige Kinderschaaren schmorrend und Geschenke einheimsend umherziehen, so herrschten in Köln Leute der hochwohllöblichen Behörde das ganze Jahr als die heiligen drei Könige: sie aßen und tranken und zahlten nicht gern, wie es bei Goethe heißt.

Man muß den juristischen Sinn bewundern, mit dem es der Staatsanwalt fertig brachte, trotz all dieser schwarzen Ergebnisse die Anklage gegen Genossen Sollmann aufrecht zu erhalten und wegen formaler Beleidigung 500 M. Geldstrafe zu brandschatzen! Die zahlreichen chauvinistischen Zeugnisverweigerungen ließ er links liegen. Die Gaunereien seien nicht so tragisch zu nehmen, manchmal hätten die Beamten sogar bezahlt, viele Fälle lägen zu weit im Dunkeln, zurück, drum seid milde, milde — nur nicht gegen den Sozialdemokraten. Denn der hat den ganzen Spektakel aufgerührt, der untergräbt die Pfeiler der Staatsordnung, deren wachtigsten einer die Polizei ist. Den Untertanen muß trotz Köln der Schein aufrechterhalten werden, daß man uns den preußisch-deutschen Schutzmann nicht nachmacht, wie der Schein aufrechterhalten werden muß, daß der preußische Leutnant unnachahmlich ist. Wobei zugegeben werden soll, daß das zivilisierte Ausland darauf verzichtet, sich mit Offizieren à la Zabern zu blamieren und den Schutzmann zum Stellvertreter Gottes aufzuplustern. Zu solch gottlosen Auffassungen können jedoch nur demokratische Länder kommen. Im Lande der Gottesfurcht und frommen Sitte dagegen braucht der Untertan den Glauben an die Heiligkeit der Obrigkeit und wenn der Backschisch in den Reihen der Hochwohllöblichen noch so methodisch umgeht — drum muß der Sozialdemokrat erhangen werden.

Aber der Kölner Skandal hat so brandige Wunden am Körper des polizeilichen Systems bloßgelegt, daß die Diskussion der Polizeiwäsche mit der Aburteilung eines roten Redakteurs nicht erledigt ist, sondern erst beginnen dürfte. Und zwar im Parlament. Denn schließlich ist das Ressort des Polizeipräsidenten v. Weegmann, vor allem auch das Ressort des preußischen Polizeiministers v. Dallwitz. Und schließlich ist es sogar im Dreiklassenhaus möglich, dem Polizeiminister über soviel Korruption in seinem Ressort einige Erklärungen abzunötigen. Herr v. Dallwitz gehört zu denen, die nach dem Rezept der Junkerblätter nicht müde werden, preußischen Geist, preußische Art, preußische Ordnung zu besingen. Aber diese preußische Ordnung hat uns in letzter Zeit mit einer gehäuften Reihe so anarchischer Auswüchse beglückt, daß selbst der loyale Bürger von solch preußischem Geist die Nase voll haben muß. Eine Reihe Skandalprozesse führten der Welt die Fäulnis in den Reihen der preußischen Edelsten und Besten zu Gemüte, Militärkrakeele ließen den Bürger erschrecken vor dem preußischen Säbelgriffe, in Berlin wurde die Zuhälterei eines Sittenpolizisten aufgedeckt — und zu diesem Rattenkönig schmutziger Affären die heiligen drei Könige der alten Rheinstadt! Selbst die Kölnische Zeitung kann sich nicht mehr beherrschen, zieht gegen die Obrigkeit forsch vom Leder und schließt:

„Wir hoffen und erwarten, daß die zuständigen Stellen mit aller Energie bemüht sind, die Lehren aus dem Prozeß zu ziehen, der zwar formell gegen den sozialdemokratischen Redakteur geführt wurde, aber aus einem Angeklagten einen öffentlichen Ankläger gemacht hat."

Für Dallwitz und Konsorten ist es allerdings leichter, Wahlreformen für erledigt zu erklären, Anweisungen zu schärferem Vorgehen gegen Streikposten zu erlassen und das polizeiliche Spitzelsystem gegen die Sozialdemokratie zu fördern, als gewisse Augiasställe endlich einmal auszumisten. Das arbeitende Volk hat darum nur ein Hohnlachen für diesen offiziell gehätschelten „preußischen Geist", der sich in nichts äußert, als in großmäuligen hinterpommerschen Kreuz-Zeitungs-Fanfaronaden und barbarischen Kulturwidrigkeiten!

Womit nicht gesagt sein soll, daß Erscheinungen, wie die heiligen drei Könige nur in Preußen möglich wären. Im Gegenteil! Deutschland ist so verpreußt und das preußische Polizeisystem so allgemein deutsch, daß der Backschisch auch in anderen deutschen Gauen eine Rolle spielen dürfte, von der in der Oeffentlichkeit niemand nichts weiß!

* * *

Vor dem Urteile.

Am Schlusse seines fast zweistündigen Plädoyers im Kölner Polizeiprozeß beantragt Verteidiger Dr. Mery die Freisprechung Sollmanns.

Mit scharfer Logik ging dann Rechtsanwalt Wolfgang Heine der Anklage zu Leibe. Ganz andere als Sollmann sind es, gegen die sich dieser Prozeß richtet. Unter den höheren Beamten, die der Angeklagte im Auge hatte, hat Herr Kanz eine besonders große Rolle gespielt: er hat nicht nur selbst die Ordensverleihungen vorgeschlagen, sondern selbst einen päpstlichen Orden erhalten. (Heiterkeit.) Sicher ist der Polizeipräsident im höheren Sinne für das Geschehene verantwortlich. Freilich, hätte man gewußt, was hier herauskommen würde, hätte man sich's doch wohl noch anders überlegt. Heine schließt daran eine scharfe Kritik der Argumente des Staatsanwalts. Der Ausdruck „Backschisch" war hier wirklich noch ein recht milder Ausdruck; es war etwas faul, sehr faul im Staate Dänemark. Dem Angeklagten steht der Schutz des § 193 zur Seite; auch formale Beleidigungen liegen nicht vor. In längeren juristischen Ausführungen wendet sich dann der Verteidiger gegen das Geschenkwesen, das juristisch durchaus nicht sanktioniert sei; nicht einzelnen, sondern der Allgemeinheit haben die Beamten zu dienen, die durch Geschenke in Abhängigkeit auch bei ihren dienstlichen Funktionen geraten. Besonders die Geschenke an die Kriminalbeamten müssen zur Korruption führen, wenn auch den Beamten selbst kein Vorwurf zu machen ist. Der Verteidiger geht dann noch einmal die einzelnen Fälle durch und stellt die Frage: „Von alledem habe der Polizeipräsident nichts gewußt!" Nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme müsse der Angeklagte freigesprochen werden.

Das Urteil wird am Sonnabend verkündet.

Rückzugsgeplänkel.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung macht am Donnerstag abend folgende, selbstverständlich auf den Reichskanzler zurückgehende Mitteilungen:

Aus Straßburg wird gemeldet, daß der zuständige Gerichtsherr in dem gegen den Leutnant v. Forstner anhängigen Strafverfahren auf die Einlegung des Rechtsmittels der Revision gegen das freisprechende Urteil des Oberkriegsgerichts verzichtet hat. Für diese Entschließung des Gerichtsherrn war ohne Zweifel ausschlaggebend, daß nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberkriegsgerichts der Angeklagte einen drohenden tätlichen Angriff der auf seinen Befehl verhafteten Person abgewehrt und sich dabei innerhalb der erlaubten Grenzen der Notwehr gehalten hat. In eine Nachprüfung der Entscheidung des Oberkriegsgerichts in bezug auf die Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme dem Revisionsgericht nach dem Gesetz versagt ist, mußte das Rechtsmittel der Revision als aussichtslos erscheinen.

Wie wir weiter hören, wird auch in dem Verfahren gegen den Obersten von Reuter der Gerichtsherr auf Einlegung der Berufung gegen das freisprechende kriegsgerichtliche Urteil verzichten. Für diesen Verzicht mag gesprochen haben, daß die eingehende Beweisaufnahme vor dem Kriegsgericht einwandfrei den guten Glauben des Angeklagten an eine ihm nach seinen Dienstvorschriften zustehende Berechtigung zu dem Einschreiten des Militärs ergeben hat, und daß er deshalb nach anerkannten Rechtsgrundsätzen straflos bleiben muß.

Es ist richtig, daß in der Dienstvorschrift über den Waffengebrauch des Militärs von 1899 Teile der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 1820 verwertet worden sind, und zwar uns das Notwehr- und Nothstandsrecht des Militärs sowie die Fälle, in denen die Anwendung des Militärhoheitsrechts in Frage kommt, darzulegen. Aus ihrer Verwertung, die nach eingehenden Verhandlungen der beteiligten Ministerien im Jahre 1851 in allen seitdem erschienenen und veröffentlichten Neudrucken der Vorschrift gleichlautend erfolgt ist, haben sich bis jetzt keinerlei praktische Unzuträglichkeiten ergeben. Nachdem sich indessen bei den jüngsten Ereignissen in Zabern Zweifel daran ergeben haben, ob die Vorschrift von 1899 die Befugnisse der Zivil- und Militärbehörden richtig abgrenzte, ist vom Seiner Majestät dem Kaiser und König eine Nachprüfung der Dienstvorschrift angeordnet worden.

Diese Veröffentlichung bestätigt die gestrige Meldung und die von Anfang an wohl allenthalben gehegte Vermutung, daß die drei freisprechenden Urteile vom vergangenen Sonnabend Rechtskraft erlangen, weil auf die Einlegung der Revision in dem einen und der Berufung in den beiden anderen Fällen verzichtet worden ist. Jedenfalls aber bleibt es bezeichnend, daß die Regierung sich veranlaßt fühlt, noch bevor die Interpellation im Reichstage zur Beratung kommt, die Gründe dieses Verzichts bekannt zu geben. Sie fürchtet eben den Eindruck im Volke und möchte von vornherein alle unliebsamen Kommentare abschneiden.

Ob ihr das allerdings in dem gewünschten Umfange gelingen wird, ist eine andere Frage, denn so wenig Zweifel bei dem Gerichtsherrn bestehen, daß der Leutnant v. Forstner nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberkriegsgerichts mit dem Säbelhieb gegen den lahmen Schuster einem drohenden tätlichen Angriff abgewehrt hat, so wenig wird sich die Masse des Volkes überzeugen lassen, daß hier Notwehr vorlag. Sie hält nun einmal einen Offizier nicht für bedroht, dem zur Abwehr etwaiger Angriffe eines halbverkrüppelten Arbeiters eine ganze Anzahl von Soldaten zur Verfügung steht, und sie sieht die ganze Angelegenheit zu ernst an, als daß sie sich jenes lächerliche Argument des Staatsanwalts zu eigen machen könnte, der die Musketiere als unzureichende Helfer hinstellte, weil sie ihr Gewehr in den Händen gehabt hätten.

Auch die Freisprechung des Obersten kann durch die Regierungserklärung nur solchen Leuten schmackhaft gemacht werden, die sich mit Haut und Haaren der Militärpartei verschrieben haben, und die wären auch ohne jede weitere Motivierung zufrieden gewesen. Man mag immerhin dem Herrn v. Reuter zugestehen, daß er in gutem Glauben an die Rechtsgültigkeit der in der Kabinettsorder von 1820 enthaltenen Bestimmungen gehandelt hat, es blieb aber auf alle Fälle noch die Frage zu entscheiden, ob denn überhaupt die Voraussetzungen dieser Verordnung gegeben waren. Das Gericht hat sie bejaht, aber niemand wird behaupten wollen, daß ihm die Beweisaufnahme dazu ein Recht gab. Die Kabinettsorder macht zur Vorbedingung eines selbständigen Eingreifens des Militärs das Bestehen innerer Unruhen und das Versagen der Zivilbehörden. Auch wer, wie das Kriegsgericht der 30. Division, die Aussagen der Zivilzeugen so gut wie vollständig unberücksichtigt läßt und sich nur auf die Bekundungen der Militärpersonen, des Oberlehrers und der ostpreußischen Dame stützt, kann nur dann zu dem Ergebnis kommen, daß in Zabern der Aufruhr getobt habe, wenn er Zoblen und beleidigende Zurufe an die Adresse der Offiziere als Aufruhr bezeichnet. Das ist aber schlechterdings nicht angängig. Eben-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19140116/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG